



Österreichischer Aero Club, 1030 Wien, Blattgasse 6
als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz (ZVR-Zahl 770691831)
Tel. +43 1 718 72 97 Fax. +43 1 718 72 97 17
e-mail: faa@aeroclub.at www.aeroclub.at

Information für Segelflieger

Die „neue“ ZLPV (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006) wurde vor kurzem veröffentlicht und ist am 01.06.2006 in Kraft getreten. Sie bringt auch für Segelflieger einige wesentliche Neuerungen (aber auch Erleichterungen), die hiermit kurz zusammengefasst dargestellt werden:

Alle am 01.06.2006 gültigen Segelfliegerscheine gelten bis zu dem im Schein eingetragenen Ablaufdatum. Erst dann erfolgt eine Verlängerung nach den neuen Bestimmungen der ZLPV 2006.

Derzeit ist eine Verlängerung nur beim Österreichischen Aero-Club / FAA möglich. Eine Verlängerung durch die Geschäftsführer von Zivilluftfahrerschulen für Segelflug darf erst nach Einweisung durch die zuständige Behörde erfolgen. Diese Einweisung wird demnächst durchgeführt.

Scheine nach den Voraussetzungen nach der ZLPV 2006 sind nur in Verbindung mit einem aufrechten flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis gültig.

Segelfliegerschein, die bis zum 31.05.2006 gültig waren und noch nicht verlängert wurden, werden bei Erfüllung der Voraussetzungen nach der alten ZLPV verlängert. Bei Erfüllung der Voraussetzung nach ZLPV 2006 kann eine Verlängerung auch nach dieser erfolgen.

Alle nachstehend angeführten § beziehen sich auf die ZLPV 2006.

Voraussetzungen für die Segelflugausbildung:

Vor Beginn

- Vollendetes 15. Lebensjahr (§ 3)
- Flugschülerausweis (§ 2) – wird ausgestellt durch den ÖAeC-FAA mit einer Gültigkeit von 2 Jahren

Für Scheinausstellung

- Vollendetes 16. Lebensjahr (§ 3)

Grundberechtigung für Segelflieger (§ 61) – bisher Klasse I

Berechtigung für einsitzig geflogene Segelflugzeuge (einschließlich Motorsegler im Segelflug) in den Startarten:

1. Kraftwagen- oder Windenschleppstart,
2. Motorflugzeugschleppstart,
3. Hilfsmotorstart (Motorflugzeug im Segelflug),
4. Rollstart und

5. Gummiseilstart.

Die Startart Hilfsmotorstart berechtigt den Inhaber zur Verwendung des Motors, um

1. zu starten und Anschluss an Aufwindgebiete zu erreichen,
2. Außenlandungen zu verhindern, und
3. aus Sicherheitsgründen Landungen mit auf Leerlaufdrehzahl laufenden Motor durchzuführen.

Keine Berechtigung zum Führen des Motorseglers im Motorflug. Dafür ist ein PPL erforderlich.

Bewerbung um einen Segelfliegerschein (§ 62)

Für Erwerb erforderlich:

- innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung
- Segelflüge von wenigstens sechs Stunden
- davon mindestens drei Stunden und 30 einwandfreie Landungen allein an Bord (für Motorflugzeugpiloten genügen Segelflüge von mindestens eineinhalb Stunden Dauer und 15 einwandfreie Landungen).

Für den Erwerb mit Berechtigung Hilfsmotorstart:

- innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung
- Segelflüge von insgesamt wenigstens acht Stunden
- davon mindestens vier Stunden und 35 einwandfreie Landungen allein an Bord (für Motorflugzeugpiloten genügen Segelflüge von insgesamt mindestens zwei Stunden Dauer und 20 einwandfreie Landungen allein an Bord).

Bei Antrag einer Grundberechtigung sind für die Erteilung der jeweiligen Startart jeweils mindestens zehn einwandfrei ausgeführte Landungen allein an Bord nachzuweisen.

Auf die Flugzeiten sind nur Flüge von wenigstens zwei Minuten Dauer anzurechnen.

Segelfliegerprüfung (§ 63)

Inhalt der theoretischen Ausbildung und Prüfung für Segelflieger sind (§ 27):

1. Luftrecht,
2. Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse,
3. Flugleistung und Flugplanung,
4. Menschliches Leistungsvermögen,
5. Meteorologie,
6. Navigation,
7. Flugbetriebliche Verfahren,
8. Aerodynamik.

soweit sie für Segelflieger (einschließlich betreffende Startarten) von Bedeutung sind.

Inhalt der praktischen Ausbildung und Prüfung für Segelflieger sind nach Anhang 1 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen, BGBl. Nr. 97/1949) durch

die zuständige Behörde festzulegen (samt allfälligen ausführenden Regelungen)

Der Bewerber hat bei der praktischen Prüfung

- drei Segelflüge unmittelbar nacheinander auszuführen
- dabei müssen mindestens je zwei Vollkreise in einer Schräglage von 30 bis 40 Grad hintereinander nach links und nach rechts ausgeführt werden
- bei der Landung ist auf einer Ziellandefläche im Ausmaß von 150 m x 50 m aufzusetzen
- Dauer der Flüge wenigstens zwei Minuten.

Erweiterungen der Grundberechtigung (bisher Klasse II) und besondere Berechtigungen für Segelflieger (§ 64)

Erfordernisse der Erweiterung für zwei- oder mehrsitzige, zweiseitig geflogene Segelflugzeuge

- Segelflüge von insgesamt wenigstens 20 Stunden Dauer
- unter Aufsicht eines Segelfluglehrers innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 einwandfreien Landungen mit zwei- oder mehrsitzigen Segelflugzeugen allein an Bord

Für Motorflugzeugpiloten genügen

- Flüge von wenigstens zehn Stunden Dauer
- unter Aufsicht eines Segelfluglehrers innerhalb der letzten 24 Monate fünf Landungen mit zwei- oder mehrsitzigen Segelflugzeugen allein an Bord.

Erfordernisse der Erweiterungen der jeweiligen Startart

- unter Aufsicht eines Segelfluglehrers innerhalb der letzten 24 Monate mindestens zehn Abflüge alleine an Bord
- eine theoretische Ausbildung und Prüfung (Zusatzprüfung) für die jeweilige Startart

Es zählen nur Flüge von wenigstens zwei Minuten Dauer.

Aufrechterhaltung und Erneuerung der Berechtigungen für Segelflieger (§ 65)

Verlängerung der **Grundberechtigung für Segelflieger** (bisher Klasse a) ohne Überprüfungsflug:

- Durchführung von mindestens 30 Landungen innerhalb der letzten 60 Monate davon mindestens fünf Landungen innerhalb letzten zwölf Monate
- Jede Startart innerhalb der letzten 60 Monate mindestens 20 Abflüge, davon drei innerhalb der letzten zwölf Monate

Für Motorflugzeugpiloten mit gültiger Motorflugberechtigung Berechtigung genügen

- 15 Landungen innerhalb der vergangenen 60 Monate, davon mindestens drei Landungen innerhalb der letzten 12 Monate

- Jede Startart innerhalb der letzten 60 Monate mindestens 10 Abflüge, davon drei innerhalb der letzten zwölf Monate.

Bestätigte Eintragungen im Flugbuch.

Erfordernisse für die Aufrechterhaltung der Erweiterung der Grundberechtigung für Segelflieger (bisher Klasse b) ohne Überprüfungsflug:

- Durchführung innerhalb der letzten 60 Monate Segelflüge von sechs Stunden Dauer
- mindestens 60 Landungen, davon mindestens zehn Landungen während der letzten zwölf Monate

Für Motorflugzeugpiloten mit gültiger Berechtigung genügen

- innerhalb der letzten 60 Monate Segelflüge von drei Stunden Dauer
- mindestens 30 Landungen, davon mindestens fünf Landungen während der letzten zwölf Monate.

Bestätigte Eintragungen im Flugbuch.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen tritt Ruhen der betreffenden Berechtigung ein.

Für eine **Erneuerung** der betreffenden Berechtigung ist die fachliche Befähigung von einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung durch jeweils mindestens einen einwandfreien Überprüfungsflug für jede Berechtigung und jede Startart festzustellen und im Flugbuch zu beurkunden.

Die Gültigkeit der jeweiligen Berechtigungen wird durch

- den Österreichischen Aero-Club/FAA oder
- von der Behörde bestellten und durch den Österreichischen Aero-Club/FAA entsprechend eingewiesenen verantwortlichen Geschäftsführer einer Zivilluftfahrerschule für Segelflieger (bei dessen längerfristigen Abwesenheit durch den durch die Behörde bestellten Stellvertreter)
- für weitere 60 Monate / 36 Monate nach dem Ablauf der letztgültigen Berechtigung durch einen Vermerk im betreffenden Flugbuch zu beurkunden.

Hat die Berechtigung länger als drei Jahre geruht, so hat der Bewerber seine fachliche Befähigung mittels einer theoretischen und praktischen Prüfung gesondert nachzuweisen.

Kunstflugberechtigung für Segelflieger (§ 66)

Erfordernisse für Kunstflüge im Alleinflug und am Doppelsteuer als verantwortlicher Pilot

- Segelflüge im Ausmaß von 50 Stunden (Motorflugzeugpiloten 25 Stunden) Dauer
- praktischen Zusatzprüfung in zwei Flügen, beginnend in etwa 1000 m über Platz mit
 1. zwei Überschläge aus der Normalfluglage nach oben
 2. je eine hochgezogene Kehrtkurve nach links und nach rechts
 3. zweimal Trudeln mit mindestens je zwei Umdrehungen nach links und nach rechts

Die Reihenfolge der Kunstflugfiguren ist vom Bewerber festzulegen. Jede Abweichung der festgelegten Reihenfolge macht den betreffenden Flug ungültig.

- Landeanflug ein Seitengleitflug nach links und rechts in der Dauer von je fünf Sekunden

- Landung auf einer Ziellandefläche im Ausmaß von 150 m x 50 m zu landen.

Erfordernisse für die **Aufrechterhaltung der Kunstflugberechtigung** durch bestätigte Eintragungen im Flugbuch

- innerhalb der vergangenen 36 Monate mindestens einen Kunstflug als verantwortlicher Pilot.

Erfüllt der Inhaber der Kunstflugberechtigung nicht die Voraussetzungen tritt Ruhen der Kunstflugberechtigung ein.

Für eine **Erneuerung** der Kunstflugberechtigung ist ein einwandfreier Überprüfungsflug erforderlich.

Bestätigung der erforderlichen fachlichen Befähigung von einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung im Flugbuch.

Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung für Segelflieger (§ 67)

Berechtigung zur Durchführung von Wolken- und Sicht-Nachtflüge (Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung für Segelflieger) durch Nachweis der fachliche Befähigung

- Segelflüge von insgesamt wenigstens 30 Stunden Dauer (für Motorflugzeugpiloten Segelflüge von 15 Stunden Dauer)
- drei Flugstunden am Doppelsteuer ohne Sicht unter Anleitung eines Segelfluglehrers
- theoretischen Zusatzprüfung
 1. Instrumentenkunde für Wolkenflüge
 2. Navigation
 3. Anwendung von Höhenatmungsgeräten
 4. Luftrecht, soweit es für Segelflieger mit der Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung von Bedeutung ist
- praktischen Zusatzprüfung bei zwei Schleppflügen über Platz
 1. ein Horizontalflug geradeaus von zwei Minuten Dauer auf einem vorher bestimmten Kurs, eine Kehrtkurve links, Rückflug von zwei Minuten Dauer auf der Gegengeraden mit anschließender Kehrtkurve rechts. Abschließend sind zwei Vollkreise nach rechts zu fliegen. Die Kursabweichung im Horizontalflug geradeaus darf höchstens 20 Grad betragen
 2. Langsamflug, Wiederherstellen der Normalfluglage nach Überziehen und Abkippen nach links und rechts. Abschließend sind zwei Vollkreise nach links zu fliegen.

Alle Prüfungsaufgaben gemäß Abs. 4 sind mindestens 200 m über Platz abzuschließen Die Flüge sind auf zweisitzigen Segelflugzeugen ohne Sicht auszuführen.

Erfordernisse für die **Aufrechterhaltung der Wolken- und Sichtnachtflugberechtigung** durch bestätigte Eintragungen in das Flugbuch

- innerhalb der vergangenen 36 Monate mindestens einen Wolken- und Sicht-Nachtflug als verantwortlicher Pilot.

Bei Nichterfüllung tritt Ruhen der Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung ein.

Erneuerung der Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung durch Überprüfungsflug bei dem das Weiterbestehen der fachlichen Befähigung von einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung festgestellt und im Flugbuch beurkundet wurde.

Lehrberechtigung für Segelflieger (§68)

Der Segelfluglehrer ist berechtigt, Segelflieger auszubilden, und zwar hinsichtlich der Grundberechtigung und jener Erweiterungen derselben sowie jener besonderen Berechtigungen, die er selbst besitzt (Lehrberechtigung für Segelflieger).

Für die Erteilung der Lehrberechtigung für Kunstflug oder Wolken- und Sicht-Nachtflug ist der zuständigen Behörde jedoch zusätzlich eine entsprechende Erfahrung als verantwortlicher Pilot in Ausübung der jeweiligen Zusatzberechtigung nachzuweisen.

Die Lehrberechtigung für Segelflieger ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Bewerber

- seine fachliche Befähigung hierfür bei einer Prüfung nach den Bestimmungen des § 17 nachgewiesen hat (Segelfluglehrerprüfung)
- einen gültigen Segelfliegerschein mit der Erweiterung der Grundberechtigung gemäß § 64 Abs. 1 besitzt
- a) über eine gültige Kunstflugberechtigung (§ 66) verfügt oder
b) im Rahmen eines Lehrganges für Segelfluglehrer extreme Gefahrenweisungen durchgeführt hat
- Segelflüge von insgesamt wenigstens 120 Stunden Dauer ausgeführt hat, wobei vom Bewerber ausgeführte Motorflüge bis zum Ausmaß von 30 Stunden Dauer anzurechnen sind
- im Rahmen der Fluglehrerprüfung ein Prüfungsprogramm gemäß § 63 Abs. 3 mit einem Prüfer an Bord ausgeführt hat
- im Rahmen einer berechtigten Zivilluftfahrerschule einen entsprechenden Kurs für Bewerber um eine Lehrberechtigung für Segelflieger absolviert hat
- innerhalb von zwölf Monaten nach Ablegung der Segelfluglehrerprüfung
 - a) unter Aufsicht eines Segelfluglehrers drei Flugschüler bis zur Erlangung des Segelfliegerscheines ausgebildet hat oder
 - b) unter Aufsicht eines Segelfluglehrers wenigstens 14 Tage als Segelfluglehrer tätig gewesen ist und während dieser Zeit mindestens 200 Schulungsabflüge überwacht hat oder
 - c) im Rahmen einer Zivilluftfahrerschule für Segelflieger unter unmittelbarer Aufsicht des verantwortlichen Geschäftsführers (§ 119 Abs. 3 Z 6) in allen Ausbildungsabschnitten tätig war

Verlängerung der Lehrberechtigung

- durch die zuständige Behörde
- durch bestätigte Eintragungen im Flugbuch nachzuweisen
- innerhalb der letzten 60 Monate mindestens 20 Schulungsflüge als verantwortlicher Fluglehrer

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen tritt Ruhen der Lehrberechtigung ein.

Für eine **Erneuerung** der Lehrberechtigung

- durch die zuständige Behörde
- ein einwandfreier Überprüfungsflug das Weiterbestehen der fachlichen Befähigung von einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung festgestellt und im Flugbuch beurkundet wurde.

Bestätigung von Flügen:

Flugsicherung, Flugplatzhalter, Betriebs- und Startleiter (§120 LFG)

Der Pilot hat die Richtigkeit seiner Eintragungen im Flugbuch durch seine Unterschrift ausdrücklich zu bestätigen (§ 118 Abs.3)

Im Flugbuch zusätzlich die Bestätigung

- über durchgeführte Schulungs- und Überprüfungsflüge durch die Flugschule, bzw. Fluglehrer
- die Verlängerung der Berechtigungen durch die Behörde oder eingewiesenen Geschäftsführer/Stellvertreter einer Flugschule.

Gültigkeit eines Segelfliegerscheines und die damit verbundenen Berechtigungen nur bei Vorliegen eines fliegermedizinischen Tauglichkeitszeugnis (§5), und zwar

- ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 oder Klasse 2 gem. den Bestimmungen der Anlage 2 der JAR-FCL 3 oder
- ein gültiges Tauglichkeitszeugnis gem. den Bestimmungen der ZLPV BGBl. 219/1958, idgF BGBl. II Nr. 290/2005 ZLPV.